

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPG

Gegenstand:	<i>Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)</i>	Prüfungsunterlagen:	<i>Sachplan vom 04.12.2015 Erläuterungen vom 04.12.2015</i>
Planende Bundesstelle:	<i>BAV</i>		

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	<i>Gemäss dem Sachplan Verkehr, Teil Programm, müssen Umsetzungsmodalitäten für den Teil Infrastruktur Schifffahrt definiert werden. Letzterer ist Gegenstand dieses Prüfungsberichts. Dieser Teil enthält zwei Objektblätter, welche im Sinne einer Option die Freihaltung der schiffbaren Gewässerstrecken auf dem Rhein im Hinblick auf eine zukünftige Grossschifffahrt betreffen. Der Hafen von Basel ist als Ausgangslage eingetragen.</i>
	Zweckmässige Konzeption der Sachplanfestlegungen (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	<i>In diesem neuen Teil Infrastruktur Schifffahrt des Sachplans Verkehr präsentiert der Bund die Problematik der Schifffahrt und namentlich der Freihaltung der schiffbaren Gewässerstrecken. Der konzeptionelle Teil des Sachplans beruht auf den Kommentaren, die der Bundesrat in seinem Bericht über die Schifffahrtspolitik der Schweiz vom Oktober 2009 formuliert hat. In den Objektblättern werden die schiffbaren Gewässerstrecken dargestellt, die in Artikel 24 WRG (SR 721.80) festgehalten und Gegenstand eines internationalen Abkommens sind. Beide Teile enthalten Festlegungen.</i>
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	<i>Der Bund stellt sowohl in den Objektblättern als auch im Konzeptteil aktualisierte Angaben zur nationalen Schifffahrt bereit. Diese Informationen bedingten keine besondere Koordination.</i>
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 RPG)	<i>Der Teil Schifffahrt berücksichtigt die Handlungsräume des Raumkonzepts Schweiz. Die Entscheidung im Zusammenhang mit der Freihaltung der schiffbaren Gewässerstrecken wurde aus Sicht der Raumentwicklung mit den betroffenen Kantonen diskutiert.</i>
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	<i>Die Bestimmungen des Teils Infrastruktur Schifffahrt des Sachplans Verkehr haben sich als vereinbar mit den Sachplänen des Bundes erwiesen. Sie setzen die Politik des Bundes im Bereich der Freihaltung der schiffbaren Gewässerstrecken um und stehen nicht im Widerspruch zu den geltenden kantonalen Richtplänen.</i>
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	<i>Der Detaillierungsgrad der Karten erlaubt es, Fragen bezüglich der Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu behandeln.</i>

Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE (Art. 17 RPV)	<i>Das ARE wurde über den Ablauf der Arbeiten informiert, konnte sich während der Ämterkonsultation äussern und nahm an den Sitzungen mit den Kantonen teil, die das BAV im Rahmen der Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 18 RPV organisierte. Dabei wurden die Kantone nach Regionen gruppiert. Zusätzlich fanden im Herbst 2014 Treffen mit denjenigen Kantonen statt, für die der Teil Infrastruktur Schifffahrt von Bedeutung ist.</i>
	Zusammenarbeit mit den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 18 RPV)	<i>Die involvierten Behörden des Bundes hatten Gelegenheit, sich im Rahmen der Ämterkonsultation zu äussern. Die Kantone ihrerseits konnten an den Sitzungen Stellung nehmen, die das BAV im Rahmen der vorgesehenen Konsultationen nach Artikel 18 RPV organisierte.</i>
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	<i>Die Kantone hatten im ersten Halbjahr 2015 Gelegenheit, sich offiziell zum Teil Infrastruktur Schifffahrt zu äussern.</i>
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	<i>Der Sachplan wurde im Internet und im Bundesblatt publiziert. Alle interessierten Kreise und Personen konnten Einwendungen zum Teil Infrastruktur Schifffahrt vorbringen. Weil die räumlich konkreten Festlegungen dieses Teils Infrastruktur Schifffahrt keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, drängte sich keine entsprechende Bekanntmachung in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden auf.</i>
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	<i>Vom 17. August 2015 bis 11. September 2015 erhielten die Kantone im Rahmen der Bereinigung nach Artikel 20 RPV die Gelegenheit, allenfalls vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Kein Kanton hat ein Bereinigungsverfahren beantragt.</i>
	Verabschiedung (Art. 21 Abs. 1 RPV)	<i>Der Teil Infrastruktur Schifffahrt ist neu erarbeitet worden und muss deshalb vom Bundesrat verabschiedet werden.</i>
Form	Aufbau des Sachplans	<i>Die Gliederung des Sachplans in einen konzeptionellen Teil und mehrere Objektblätter ist nachvollziehbar und trägt zur guten Verständlichkeit bei. Zudem ist der Bezug zu den strategischen Aussagen des Programmteils übersichtlich dargestellt.</i>
	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	<i>Räumlich konkrete Aussagen werden im konzeptionellen Teil und vor allem in den Objektblättern textlich und kartografisch dargestellt. Konzeptioneller Teil, Text und Karten in den Objektblättern geben Aufschluss über die Zusammenhänge, die zum Verständnis der Sachplanfestlegungen erforderlich sind. Die Sachplanfestlegungen sind in den beiden Teilen blau hinterlegt.</i>
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	<i>Die Erläuterungen liefern Hinweise zum Ablauf des Verfahrens und zur Art und Weise, wie die verschiedenen Interessen berücksichtigt wurden. Sie wurden im Rahmen der 2. Konsultation nach Art. 20 RPV mitgeschickt.</i>
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	<i>Der Teil Infrastruktur Schifffahrt wird im Internet veröffentlicht und kann in gedruckter Form bei der zuständigen Stelle im BAV, beim ARE und bei den Raumplanungsfachstellen der Kantone eingesehen werden. Die kartografischen Daten werden zudem in das Web-GIS «Sachpläne des Bundes» aufgenommen.</i>

Schlussfolgerung

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt, entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen für die Verabschiedung als Sachplan im Sinne von Artikel 13 RPG sind erfüllt. Dieser Teil kann somit vom Bundesrat nach Artikel 21 Absatz 1 RPV verabschiedet werden.

Bern, den 13.10.2015

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Lezzi', written over the printed name 'Die Direktorin'.